



## Merkblatt zu den Eigenleistungen

**X** zum Verbleib beim Antragsteller

### Eigenleistungen

Üblicherweise beauftragt der Bauherr Handwerker und Restauratoren, deren vom Architekten fachtechnisch und rechnerisch richtig geprüften Rechnungen von der Stiftung anerkannt werden. In Ausnahmefällen werden vor Ort andere Ausführungsmodalitäten gewählt, deren Förderakzeptanz vorher geklärt und von der Stiftung genehmigt sein muss.

Um späteren Missverständnissen vorzubeugen, weisen wir heute vorsorglich auf die Regeln hin, die angewandt werden, wenn Teilleistungen durch Eigenleistungen ausgeführt werden.

#### I. Eigenleistungen sind:

1. Leistungen durch eigenen Einsatz mit oder ohne persönliche Helfer;
2. Leistungen, die von einem Unternehmen auf eigene Rechnung erbracht werden, dessen Allein- oder Mitinhaber der Empfänger der Fördermittel ist, z.B. Handelsgewerbe unter einer Firma, Handwerksbetrieb.

#### II. Richtlinien zur Geltendmachung von Eigenleistungen

1. Eigenleistungen gemäß I.1. sollen in der Regel in einem gehefteten Bautagebuch, durchgehend nummeriert, laufend fortgeschrieben werden. Dabei sind Datum, Namen der Helfer, angefallene Stunden sowie stichwortartig die ausgeführten Arbeiten chronologisch festzuhalten und vom betreuenden Architekten wöchentlich abzuzeichnen.  
Je Helferstunde kann ein Satz von 12,00 €, bei Fachkräften 15,00 € angesetzt werden.  
Die geleisteten Stunden werden nicht vergütet.  
Materialbelege sind zu sammeln und können einschließlich der Mehrwertsteuer abgerechnet werden.
2. Für Gehalts- und Lohnempfänger werden Gehalts- bzw. Lohnabrechnungen anerkannt. Der Zeiteinsatz ist zu protokollieren und nachzuweisen. Es können nur die tatsächlichen Lohnkosten abzüglich der von Dritten, z. B. dem Arbeitsamt, geleisteten Zuschüsse geltend gemacht werden.
3. Bei Eigenleistungen eines Unternehmens gemäß Ziff. I.2 sind die Angaben für Löhne, Gehälter, Maschineneinsatz, Baumaterial usw., z. B. durch das Testat eines Steuerberaters, zu belegen. Der Wagnis- und Gewinnanteil ist herauszurechnen und kenntlich zu machen.